

REGELN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS AM MAX-DELBRÜCK-CENTRUM FÜR MOLEKULARE MEDIZIN (MDC)*

Regeln 1 und 2

Allgemeines

Am MDC wird nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gearbeitet, die auf akzeptierten internationalen Standards beruhen. Sie gelten

- bei der experimentellen und klinischen Forschung,
- bei Veröffentlichungen und Autorschaften,
- bei der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Graduierungen,
- bei Bewerbungen, Förderanträgen, Laufbahnberatungen, Berufungen, Gutachten und Evaluierungen,
- bei Interessenskonflikten.

Mit Aufnahme der Tätigkeit am MDC verpflichtet sich jeder wissenschaftlich Tätige¹, strikt nach diesen Regeln zu arbeiten, diese in seinem Verantwortungsbereich durchzusetzen sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs zur Einhaltung anzuhalten. Die Verpflichtung wird mit der Unterschrift zum Anstellungsvertrag vollzogen.

Es gelten sinngemäß

- die Empfehlungen der Kommission Selbstkontrolle in der Wissenschaft" der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Januar 1998,
- die "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten" der Helmholtz-Gemeinschaft vom 9. September 1998,
- die "Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Max Planck-Gesellschaft vom 20. März 2009 und
- 'Good Scientific Practice in Research and Scholarship'" der European Science Foundation vom Dezember 2000.

Grundsätzlich gilt für alle am MDC vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen lege artis zu arbeiten.

Dies bedeutet:

Genaue Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Gewinnung und Auswahl von Daten, zuverlässige Sicherung und Aufbewahrung der Primärdaten sowie eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller wichtigen Ergebnisse.

*beschlossen vom Wissenschaftlichen Rat des MDC am 29. Mai 2002; Regel 11 neu definiert nach Kuratoriumsbeschluss von der Sitzung am 11. November 2004, aktualisiert 01/2011

¹ Diese Regelungen sind im Netz des MDC nachzulesen unter:

<http://www.mdc-berlin.info/de/vorstand/index.html>

¹ Für eine einfache Lesart verwenden wir hier und im Folgenden die männlichen Personenbezeichnungen. Die weiblichen Personenbezeichnungen sind immer eingeschlossen.

Dies schließt ein:

- Die eigenen Ergebnisse bzw. Ergebnisse der eigenen Gruppe werden konsequent angezweifelt.
- Gegenüber den Beiträgen anderer (Mitarbeiter, Partner, Vorgänger, Kollegen, Konkurrenten) wird strikte Ehrlichkeit gewahrt.
- Ethische Standards werden genau beachtet (z.B. bei Experimenten am Menschen bzw. mit menschlichem Material oder bei Tierversuchen)².
- Bei interdisziplinären Arbeiten, besonders an der Schnittstelle zwischen Naturwissenschaft und Medizin, werden systematisch neue Standards der guten wissenschaftlichen Praxis erarbeitet.
- Die mit öffentlichen Mitteln erarbeiteten Ergebnisse werden publiziert.
- Alle Ergebnisse werden vor Publikation auf Patentfähigkeit geprüft.
- Bei Gutachten werden Vertraulichkeit und Offenlegen von Interessenkonflikten garantiert.
- Die Deklaration von finanziellen Interessen erfolgt nach international akzeptierten Standards (Stand August 2001).

Regel 3

Der Vorstand des MDC hat die Einrichtung so organisiert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugeordnet sind.

Die kooperative Arbeitsweise des MDC steht im Widerspruch zu einer streng hierarchisch organisierten Fachaufsicht im Sinne einer Behördenstruktur; hieraus ergibt sich aber auch eine besondere Verantwortlichkeit jedes Wissenschaftlers für Qualität und Ehrlichkeit der Forschungsleistung.

Dabei trägt primär jeder Wissenschaftler die Verantwortung für sein eigenes Verhalten. Er wird hierbei durch seine Kollegen und insbesondere den Leiter seiner Arbeitsgruppe sowie die Koordinatoren der Forschungsbereiche unterstützt.

Weiter sind der Ombudsmann für Fragen guter wissenschaftlicher Praxis, die Vertrauensperson für Doktoranden sowie der Ansprechpartner für die Korruptionsprävention wichtige Anlaufstellen bei offenen Fragen und Konflikten. Diese Personen sind unabhängig und stehen allen Mitarbeitern des MDC gegebenenfalls auch unter Wahrung ihrer Anonymität - zur Verfügung.

Auch der Vorstand des MDC unterstützt alle Mitarbeiter in Fragen wissenschaftlicher Ethik.

² Ethikkommission des MDC: http://www.mdc-berlin.info/de/vorstand/committees/ethics_committee/index.html
Empfehlungen der DFG zum Thema "Menschliche embryonale Stammzellen":
http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_de_030501.pdf

Regel 4

Im MDC gilt der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besondere Aufmerksamkeit. Sie erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Berliner Universitäten.

Für Diplomanden, Doktoranden und jüngere Postdocs wird eine angemessene Betreuung durch einen namentlich festgelegten Ansprechpartner, in der Regel den Leiter der Arbeitsgruppe, sichergestellt, zu dessen Aufgaben auch Anleitungen zur Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis gehören. Doktoranden werden zusätzlich in 'Graduate Programmes' und 'Thesis Committees' betreut.

Die graduierten Studenten wählen sich eine Vertrauensperson aus den Arbeitsgruppenleitern des MDC. Die Vertrauensperson wird durch den Vorstand des MDC bestätigt. Aufgabe der Vertrauensperson ist u. a. die Herstellung und Pflege von Verbindungen zwischen den Graduierten und den Berliner bzw. Brandenburger Hochschulen.

Regel 5

Der Vorstand des MDC bestellt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Rat eine unabhängige Vertrauensperson aus dem Kreis der Arbeitsgruppenleiter als Ombudsmann, an den sich Mitarbeiter in Konfliktfällen, insbesondere in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können. Der Ombudsmann sollte nicht mit der Vertrauensperson der Doktoranden identisch sein.

Der Vorstand beruft zusätzlich einen Ansprechpartner zur Prävention von Korruption, der bei rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Drittmitteln und Industriekooperationen berät.

Regel 6

Exzellente Forschung basiert vor allem auf Originalität und Qualität. Im MDC haben derartige Standards grundsätzlich Vorrang vor Quantität

- bei der Zuweisung von leistungsabhängigen Mitteln für die Forschung,
- bei Einstellungen und Berufungen,
- bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- bei Prüfungen und der Verleihung wissenschaftlicher Grade,
- bei der Zuerkennung von Stipendien,
- bei Gutachten und Evaluierungen.

Wissenschaftler am MDC sind aufgerufen, nach Möglichkeit in den besten internationalen Zeitschriften zu publizieren, jedoch ist die bloße Summierung von sog. Impactpunkten kein Leistungskriterium.

Regel 7

Primärdaten müssen zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Form der Aufbewahrung hängt dabei insbesondere von den besonderen Erfordernissen des jeweiligen Forschungsbereiches ab; sie kann z.B. durch Speicherung auf CD-ROMs oder ähnlichen Speichermedien erfolgen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass eine Manipulation von Daten technisch weitestgehend ausgeschlossen ist.

In den Arbeitsgruppen sollen - soweit dies in dem jeweiligen Bereich angebracht und möglich ist - Laborbücher mit fortlaufender Paginierung geführt werden; in den übrigen Bereichen ist eine vergleichbare Dokumentation mit den insofern üblichen Mitteln sicherzustellen.

Alle am MDC erarbeiteten Forschungsergebnisse, -materialien sowie die hierzu erstellten Dokumentationen sind Eigentum des MDC.

Regel 8

Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen aus dem MDC tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam.

Die Anmaßung oder unbegründete Annahme von wissenschaftlicher Autor- bzw. Mitautorschaft („Ehrenautorschaft“) ist ausgeschlossen.

Regel 9

Diesen Regeln ist ein Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind, als Anlage beigefügt.

Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gilt im MDC die Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten¹ mit der Anlage

- Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten.

¹ Die Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten inkl. dem Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten ist im Intranet unter [Vorstand / Regelungen und Grundsätze](#) abrufbar.

Anlage 1

KATALOG VON VERHALTENSWEISEN, DIE ALS FEHLVERHALTEN ANZUSEHEN SIND

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit auf andere Weise beeinträchtigt wird.

Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht, wobei jeweils auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen ist:

- ◆ **Falschangaben**, d.h. u.a.
 - das Erfinden von Daten;
 - das Verfälschen von Daten, z.B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
 - die Erhebung bzw. Verbreitung unberechtigter Vorwürfe über angebliches Fehlverhalten anderer.

- ◆ **Verletzung geistigen Eigentums**, d.h. u.a.
 - in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von fremden Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
 - die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
 - die Inanspruchnahme einer sog. Ehrenautorschaft.

- ◆ **Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer**, d.h. u.a.
 - die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

♦ **Mitverantwortung**

Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
- Mitwissen um Fälschungen durch andere;
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

♦ **Annahme geldwerter Vorteile von Dritten**